

---

## S 6 EG 5/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 EG 5/18
Datum	28.05.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 EG 7/19
Datum	28.02.2020

#### 3. Instanz

Datum	05.11.2020
-------	------------

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Tatbestand:

Die Klägerin streitet mit dem Beklagten um höheres Elterngeld. Konkret begehrt sie die Ausklammerung eines Kalendermonats mit Mutterschaftsgeldbezug bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes sowie die Zugrundelegung einer anderen Steuerklasse bei der Berechnung des Elterngeldes.

Die Klägerin beantragte am 15.02.2018 Elterngeld für die ersten zwölf Lebensmonate ihrer 2017 geborenen Tochter. Bereits in dem dazugehörigen Anschreiben vom 08.02.2018 bat die Klägerin den Beklagten um Beachtung, dass ab dem 01.05.2017 für sie die Steuerklasse III gelte. Außerdem beantragte sie, den Monat Oktober 2017 in die Elterngeldberechnung einzubeziehen; sie sprach einen Verzicht auf den "Verschiebetatbestand des Mutterschaftsgeldbezug" aus. Sie hatte in der Zeit vom 18.10.2017 bis 31.12.2017 Mutterschaftsgeld in Höhe von 13

---

Euro kalendertÄglich bezogen.

Mit Bescheid vom 16.03.2018 wurde der KlÄgerin das beantragte Elterngeld unter Zugrundelegung des Bemessungszeitraums Oktober 2016 bis September 2017 und der Steuerklasse I bewilligt: Wegen der Anrechnung von Mutterschaftsgeld wurde das Elterngeld fÄr den ersten Lebensmonat der Tochter auf 0 Euro und fÄr den 2. Lebensmonat auf 300 Euro festgesetzt, fÄr den dritten bis zwÄlften Lebensmonat des Kindes wurde Elterngeld in HÄhe von jeweils 1.004,07 Euro bewilligt.

Hiergegen legte die KlÄgerin am 11.04.2018 Widerspruch mit der BegrÄndung ein, dass ausdrÄcklich ein Verzicht auf den "Verschiebetatbestand des Mutterschaftsgeldbezuges" fÄr den Oktober 2017 erklÄrt, dieser aber nicht berÄcksichtigt worden sei. AuÄerdem sei der Elterngeldberechnung die Steuerklasse III zugrunde zu legen.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 03.05.2018 mit der BegrÄndung zurÄckgewiesen, dass der Gesetzgeber TatbestÄnde aufgefÄhrt habe, die zur ZurÄckverlegung des Bemessungszeitraums fÄhrten. Dies gelte auch fÄr Kalendermonate, in denen die berechnete Person Mutterschaftsgeld bezogen habe. Es sei bereits hÄchststrichterlich entschieden worden, dass die Regelung zwingend anzuwenden sei; ein Verzicht auf die Ausklammerung von Bemessungsmonaten sei nach der neuen Rechtslage nicht mehr mÄglich. Es sei der Elterngeldberechnung auch richtigerweise die Steuerklasse I zugrunde gelegt worden, da die in der Mehrzahl der fÄr den Bemessungszeitraum vorgelegten Entgeltabrechnungen die Steuerklasse I ausgewiesen sei.

Am 29.05.2018 hat die KlÄgerin, vertreten durch ihren ProzessbevollmÄchtigten, Klage erhoben. Zur BegrÄndung fÄhrt sie aus, dass der Gesetzgeber durch die neue gesetzliche Regelung nichts habe an der auf hÄchststrichterliche Rechtsprechung gestÄtzten Verwaltungspraxis Ändern wollen, wonach auf die Ausklammerung verzichtet werden konnte. Bei entsprechender Zugrundelegung des Bemessungszeitraums ergebe sich dann auch ein Anspruch auf Zugrundelegung der Steuerklasse III.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄ, den Beklagten unter AbÄnderung des Bescheides vom 16.03.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2018 zu verurteilen, ihr Elterngeld unter Zugrundelegung des Bemessungszeitraums November 2016 bis Oktober 2017 sowie der Steuerklasse III zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verteidigt die von ihm getroffene Entscheidung mit der BegrÄndung, dass das Bundessozialgericht seine frÄhere Rechtsprechung zur Ausklammerung von Bemessungsmonaten nicht mehr fortsetze. Eine Verschiebung des Bemessungszeitraums durch einen Verzicht auf Ausklammerung des Monats

---

Oktober 2017 sei rechtlich nicht mehr möglich. In dem richtigerweise festgestellten Bemessungszeitraum habe überwiegend die Steuerklasse I gegolten, weshalb diese der Elterngeldberechnung auch zugrunde zu legen sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Verwaltungsakte verwiesen.

Die Beteiligten wurden zur beabsichtigten Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid angehört.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, [Â§ 105 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#). Die Beteiligten sind vorher hierzu angehört worden und haben keine Bedenken geäußert.

Der Bescheid vom 16.03.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2018 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass bei der Festlegung des Bemessungszeitraums der Monat Oktober 2017 ausgeklammert und bei der Elterngeldberechnung die Steuerklasse III zugrunde gelegt wird.

[Â§ 1 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz \(BEEG\)](#) sieht vor, dass Anspruch auf Elterngeld hat, wer einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Nr. 1), mit seinem Kind in einem Haushalt lebt (Nr. 2), dieses Kind selbst betreut und erzieht (Nr. 3) und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (Nr. 4). Diese Voraussetzungen liegen vorliegend alle unstrittig vor. Zwischen den Beteiligten ist auch unstrittig, dass der Klägerin ein Anspruch auf Elterngeld zusteht. Streitig ist allein die Höhe des zu zahlenden Elterngeldes.

Nach [Â§ 2 Abs. 1 S. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz \(BEEG\)](#) wird das Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Nach [Â§ 2 Abs. 1 S. 3 BEEG](#) errechnet sich das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach Maßgabe der [Â§ 2c bis 2f BEEG](#) aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach [Â§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4](#) des Einkommenssteuergesetzes (Nummer 1), Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach [Â§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3](#) des Einkommenssteuergesetzes (Nummer 2), die im Inland zu versteuern sind und die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach [Â§ 2b](#) oder in den Monaten der Bezugszeit nach [Â§ 2 Abs. 3](#) hat.

[Â§ 2b BEEG](#) bestimmt den Bemessungszeitraum. Nach [Â§ 2b Abs. 1 S. 1](#) sind für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von [Â§ 2c](#) vor der Geburt die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des

---

Kindes maßgeblich. Nach Satz 2 dieser Vorschrift in der hier einschlägigen, vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 geltenden Fassung bleiben solche Kalendermonate bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person während der Schutzfristen nach Â§ 3 Abs. 2 oder Â§ 6 Abs. 1 des Mutterschaftsgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat. Die Klägerin hat ab dem 18.10.2017 Mutterschaftsgeld bezogen, sodass der Kalendermonat Oktober 2017 nach der zitierten Vorschrift auszuklammern ist. In solchen Fällen sind die letzten zwölf Monate vor dem Bezug des Mutterschaftsgeldes maßgebend (siehe hierzu auch [BT-Drucksache 16/1889 S. 20](#)). Das Bundessozialgericht hat im Unterschied zu seiner früheren Rechtsprechung zur Vorgängervorschrift des [Â§ 2 Abs. 7 S. 6 BEEG](#) a.F. entschieden, dass Monate mit Mutterschaftsgeldbezug zwingend auszuklammern sind (Urteil des BSG vom 16.03.2017 [B 10 EG 9/15 R](#)). Das Bundessozialgericht führt hierzu aus, dass die Verwaltung weder einen Ermessensspielraum habe noch existiere eine Ausnahmegvorschrift oder eine Härtefallregelung. Gegen den unmissverständlichen Wortlaut sei die bei der Vorgängervorschrift durchgeführte teleologische Reduktion in Fällen, in denen der Elterngeldberechtigte durch die Ausklammerung finanziell schlechter gestellt wird, nun nicht mehr möglich (BSG, a.a.O.). Dieser am klaren Wortlaut orientierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts schließt sich das Gericht in vollem Umfang an.

Da der Bemessungszeitraum (Oktober 2016 bis September 2017) zutreffend festgesetzt wurde, ist auch die Entscheidung des Beklagten, bei der Elterngeldberechnung die Steuerklasse I zugrunde zu legen, rechtmäßig, da dieser Bemessungszeitraum dann auch für die Bestimmung der Steuerklasse nach [Â§ 2c Abs. 3 S. 2 BEEG](#) gilt. Hiernach ist das Abzugsmerkmal zugrunde zu legen, das in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat, hier die Steuerklasse I.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Gemäß [Â§ 105 Abs. 2 S. 1](#) i. V. m. [Â§ 143, 144 SGG](#) ist die Berufung zulässig.

Erstellt am: 20.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024